VERORDNUNG (EG) Nr. 718/2005 DER KOMMISSION

vom 12. Mai 2005

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2368/2002 des Rates zur Umsetzung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses für den internationalen Handel mit Rohdiamanten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2368/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 zur Umsetzung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses für den internationalen Handel mit Rohdiamanten [1], insbesondere auf Artikel 19 Absatz 6,

in der Erwägung nachstehenden Grundes:

Um die Funktionalität des Gemeinschaftszertifikats zu verbessern, müssen einige in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 2368/2002 geregelte technische Merkmale geändert werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Der Abschnitt „Nummerierung" des Anhangs IV der Verordnung (EG) Nr. 2368/2002 wird wie folgt geändert:

a) Unter dem vierten Gedankenstrich

i) werden in der ersten Zeile die Worte „(unter UV-Licht grün fluoreszierend)" gestrichen;

ii) wird der dritte Untergedankenstrich gestrichen.

b) Der fünfte Gedankenstrich erhält folgende Fassung: „Zweitens = unsichtbar gedruckte achtstellige laufende Nummer (mit der vorstehend erwähnten Nummerierung übereinstimmend), die unter UV-Licht fluoresziert".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Mai 2005

Für die Kommission
Benita FERRERO-WALDNER
Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 28. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 522/2005 der Kommission (ABl. L 84 vom 2.4.2005, S. 8).